

Bekanntmachung

21/61-02/62STO/Mü



GEMEINDE GAUTING

Bebauungsplan Nr. 62/STOCKDORF „Neues Leben an der Würm“ westlich der Gautinger Straße zwischen Baierplatz und Schulersteg, beidseits der Würm; Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Gauting, den 06.03.2025

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 beschlossen, für den Bereich westlich der Gautinger Straße zwischen Baierplatz und Schulersteg, beidseits der Würm gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit der Ausarbeitung der Unterlagen wurde der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt, der Entwurf wurde vom Bauausschuss in der Sitzung am 17.12.2024 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/STOCKDORF in der Fassung 17.12.2024 einschließlich Begründung und weiterer Unterlagen wird in der Zeit vom

11. März 2025 bis einschließlich 11. April 2025

auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/veroeffentlichungen-und-auslegungen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren/> veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während des o.g. Zeitraums auch an den Anschlagtafeln im Bereich des Haupteingangs des Rathauses ausgehängt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Sie sollen elektronisch (unter Angabe der vollständigen Adresdaten) übermittelt werden (post.bauleitplanung@gauting.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeinde Gauting abgegeben werden.

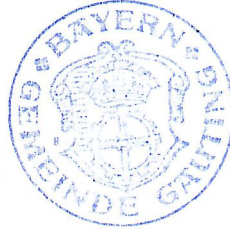
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.



Die Öffentlichkeit kann sich bereits vorab über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde unterrichten und äußern.

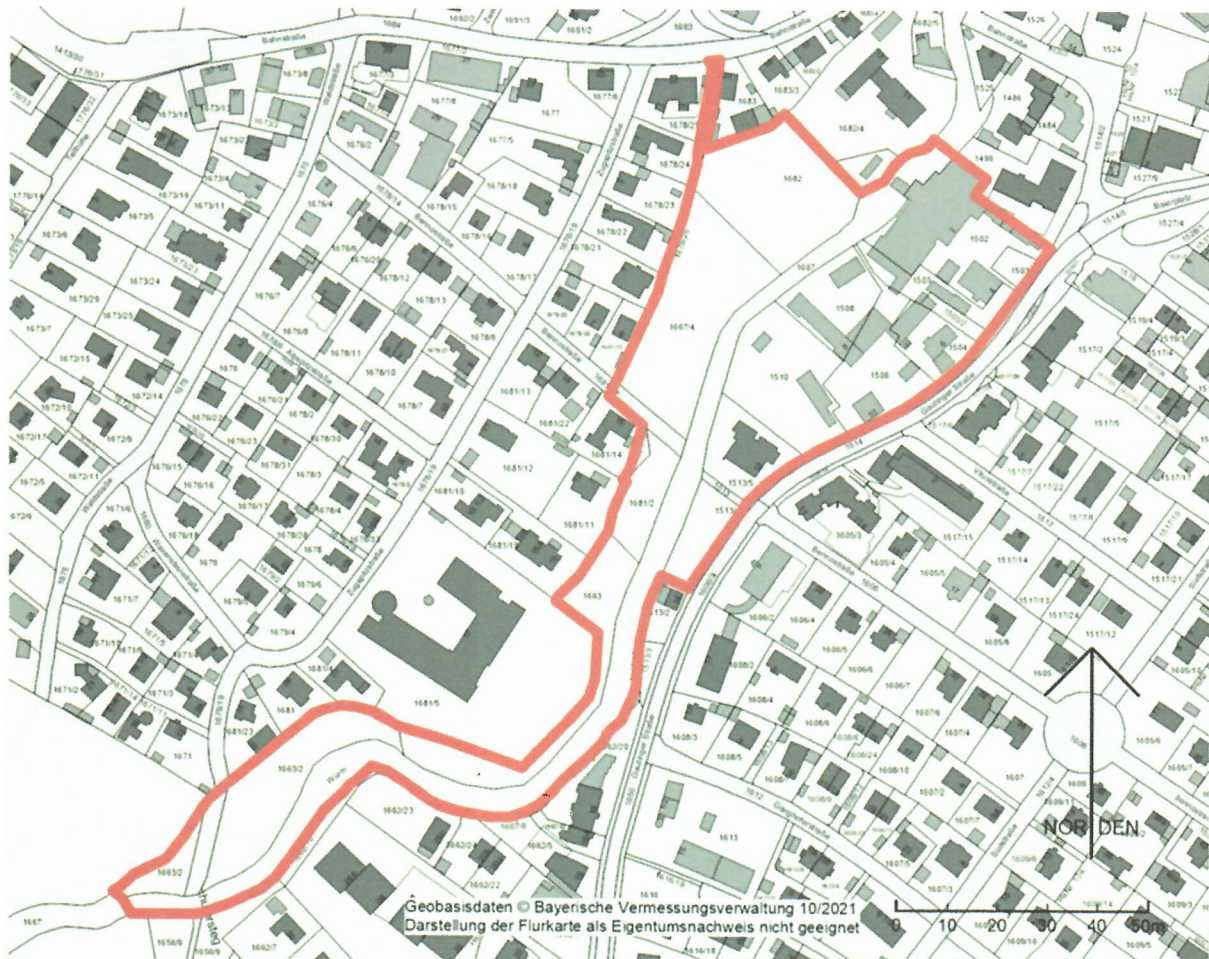
Gemäß § 13 a BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.



B. Kössinger

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplans



Angeheftet am: 06.03.2025
Abgenommen am: 12.04.2025